

Pensionskasse SHP

Organisationsreglement

Vom Stiftungsrat genehmigt: 29. November 2023

In Kraft gesetzt per: 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Stiftungsrat	3
Art. 1 Führungsverantwortung	3
Art. 2 Aufgaben zu aktuarischen Geschäften	3
Art. 3 Aufgaben zu den Vermögensanlagen	3
Art. 4 Aufgaben zur Organisation	4
Art. 5 Delegation von Aufgaben	4
Art. 6 Zusammensetzung und Präsidium	4
Art. 7 Wahl der Arbeitnehmervertreter	4
Art. 8 Wahl der Arbeitgebervertreter	5
Art. 9 Amtsdauer und Ersatzwahl	5
Art. 10 Einberufung und Durchführung der Sitzungen	5
Art. 11 Entscheidungsverfahren	6
Art. 12 Entschädigung	6
Geschäftsführung	7
Art. 13 Aufgaben der Geschäftsführung	7
Vorsorgekommission	8
Art. 14 Vorsorgekommission	8
Kontrolle	9
Art. 15 Revisionsstelle	9
Art. 16 Anerkannter Experte	9
Haftung, Schweigepflicht	10
Art. 17 Verantwortlichkeit	10
Schlussbestimmungen	11
Art. 18 Publikationsorgan	11
Art. 19 Änderungsvorbehalt	11
Art. 20 In-Kraft-Treten	11

Stiftungsrat

Art. 1 Führungsverantwortung

1. Der Stiftungsrat als Organ leitet die Pensionskasse SHP (nachfolgend „SHP“ genannt) gemäss der Stiftungsurkunde sowie den gesetzlichen, reglementarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Er vertritt die SHP in allen nicht delegierbaren Aufgaben nach aussen.
2. Er bestimmt die Gesamtstrategie und überwacht deren Umsetzung. Insbesondere legt er Grundsätze für die Bereiche Vorsorge, Vermögensanlagen, Organisation sowie Kommunikation fest.

Art. 2 Aufgaben zu aktuarischen Geschäften

Der Stiftungsrat ist für folgende aktuarische Geschäfte zuständig:

- a. Erlass und periodische Überprüfung der Grundsätze zu den Leistungen der SHP, zur Finanzierung und zur Reservenpolitik;
- b. Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der SHP und gegebenenfalls Einleitung von Sanierungsmassnahmen;
- c. Erlass der Stiftungsreglemente und der Anschlussverträge;
- d. Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Verzinsung des Sparguthabens;
- f. Alljährliche Beschlussfassung über die Erhöhung der Teuerungszulagen an Rentenbezüger.

Art. 3 Aufgaben zu den Vermögensanlagen

Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung für eine gesetzeskonforme Vermögensbewirtschaftung. Er erlässt ein entsprechendes Anlagereglement und überprüft dieses regelmässig.

Art. 4 Aufgaben zur Organisation

Der Stiftungsrat hat folgende organisatorische Aufgaben:

- a. Wahl der Revisionsstelle und des Pensionskassen-Experten;
- b. Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und des Eintrages ins Handelsregister;
- c. Wahl der Mitglieder der Kommissionen;
- d. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertretung;
- e. Planung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Stiftungsrates;
- f. Genehmigung des Verwaltungskostenbudgets.

Art. 5 Delegation von Aufgaben

1. Der Stiftungsrat kann alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht unübertragbar sind, an besondere Kommissionen, an einzelne Mitglieder des Stiftungsrates oder an aussenstehende Dritte delegieren. Die Kommissionen müssen nicht paritätisch zusammengesetzt sein.
2. Delegierte Aufgaben können jederzeit widerrufen werden.

Art. 6 Zusammensetzung und Präsidium

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er setzt sich aus je gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.
2. Der Stiftungsrat wählt pro Amtsdauer aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten.
3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 7 Wahl der Arbeitnehmervertreter

1. Als Arbeitnehmervertreter dürfen in den Stiftungsrat nur Arbeitnehmer Einsitz nehmen, die gleichzeitig auch aktive Versicherte der SHP sind.
2. Der Stiftungsrat erlässt ein Wahlreglement.
3. Die Ergebnisse der Ernennung der Arbeitnehmervertreter werden allgemein bekannt gegeben.

Art. 8 Wahl der Arbeitgebervertreter

1. Die Arbeitgebervertreter werden von den angeschlossenen Arbeitgebern aus ihrem Kreis gewählt.
2. Der Stiftungsrat erlässt ein Wahlreglement.
3. Die Ergebnisse der Ernennung der Arbeitgebervertreter werden allgemein bekannt gegeben.

Art. 9 Amtsdauer und Ersatzwahl

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederernennung oder eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Amtsdauer eines Arbeitnehmervertreters endet vorzeitig bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber, bei Demission oder bei Tod. Es findet eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer statt. Scheidet ein Arbeitgebervertreter während der Amtsdauer aufgrund seiner Demission oder bei Tod aus, so ist eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer vorzunehmen.
3. Die Ergebnisse der Ersatzwahlen werden allgemein bekannt gegeben.

Art. 10 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

1. Sitzungen und die Traktandenliste werden vom Präsidenten, oder im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Stiftungsrates, mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Sitzungen haben stattzufinden, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
2. Sitzungen werden auch auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern durchgeführt.
3. Den Vorsitz führt der Präsident des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sind diese Personen an der Teilnahme verhindert, so übernimmt ein vom Stiftungsrat paritätisch gewählter Tagespräsident den Vorsitz.
4. Der Vorsitzende kann nach Bedarf für die Beratung und Information in bestimmten Sachgeschäften weitere Personen zu den Sitzungen des Stiftungsrates beiziehen.
5. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Richtigkeit des Protokolls wird vom Stiftungsrat genehmigt und ist vom jeweiligen Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterschriftlich zu bescheinigen. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 11 Entscheidungsverfahren

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn auf Arbeitgeber – und Arbeitnehmerseite mindestens je zwei Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.

Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder:

- a. Beschlüsse über die Änderung der Stiftungsurkunde;
 - b. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der reglementarischen Bestimmungen;
 - c. Beschlüsse über die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.
 4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates jedoch geheim. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
 5. Soweit die gefassten Beschlüsse vom Arbeitgeber höhere Beitragsleistungen erfordern, als nach BVG im Minimum vorgeschrieben, bedürfen diese Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Arbeitgeber.
 6. Beschlüsse können, sofern nicht von einem Stiftungsratsmitglied die mündliche Beratung verlangt wird, auf dem Zirkularweg erfolgen. Für die Gültigkeit sind die unter Art. 11 festgelegten Mehrheiten erforderlich.

Art. 12 Entschädigung

1. Die Stiftungsräte werden durch die SHP entschädigt. Die Höhe und die Zusammensetzung der Entschädigung wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode durch den Stiftungsrat festgelegt.
2. Beim Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen im Sinne der beruflichen Vorsorge werden die Kurskosten und effektiven Spesen vergütet.

Geschäftsführung

Art. 13 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Geschäftsführers sowie dessen Stellvertreters umfassen im Wesentlichen:
 - a. Technische und kaufmännische Führung der Stiftungsbuchhaltung (operative Leitung);
 - b. Erarbeitung der Vorlagen an den Stiftungsrat im Zusammenhang mit der Gesamtstrategie sowie in den Aufgabenbereichen aktuarische Geschäfte und Organisation;
 - c. Vollzug der Stiftungsratsbeschlüsse;
 - d. Periodische Berichterstattung an den Stiftungsrat;
 - e. Ausgabenentscheide im Rahmen des Budgets;
 - f. Abschluss von Anschlussverträgen nach den vom Stiftungsrat beschlossenen Reglementen und Vorsorgeplänen;
 - g. Vollzug aller reglementarischen Aufgaben im eigenen Aufgabenbereich.

Die einzelnen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen werden vom Stiftungsrat in einem besonderen Reglement über die Geschäftsführung der SHP festgehalten. Weitere Aufgaben werden im Anlagereglement geregelt.
2. Der Geschäftsführer kann im Rahmen seiner Kompetenzen Aufgaben an ihm unterstellte Mitarbeitende oder externe Beauftragte übertragen.
3. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Stiftungsrates.
4. Der Geschäftsführer erfüllt seine Aufgaben unter der Oberaufsicht des Präsidenten des Stiftungsrates. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an dessen Stelle der Vizepräsident.
5. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates und der Kommissionen mit beratender Stimme teil und erstellt für die jeweiligen Sitzungen die Protokolle.
6. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden kann der Geschäftsführer nach Bedarf für die Beratung und Information in bestimmten Sachgeschäften weitere Personen zu den Sitzungen des Stiftungsrates beiziehen.

Vorsorgekommission

Art. 14 Vorsorgekommission

Die bei der SHP angeschlossenen Arbeitgeber können eine Vorsorgekommission bestellen, die sich aus mindestens einem Arbeitgebervertreter und einer gleichen Anzahl Arbeitnehmervertreter zusammensetzt. Die Zusammensetzung wird der SHP schriftlich mitgeteilt.

Die Aufgaben der Vorsorgekommission sind:

- Der Erlass und Änderungen des Vorsorgeplans
- Der Entscheid über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerks

Der Stiftungsrat ist befugt, alle Beschlüsse der Vorsorgekommission auf Gesetzeskonformität hin zu prüfen.

Kontrolle

Art. 15 Revisionsstelle

1. Die vom Stiftungsrat jährlich neu zu wählende Revisionsstelle muss jährlich die Gesetzes-, Verordnungs-, Weisungs- und Reglements-konformität (Rechtmässigkeit) der per 31. Dezember erstellten Jahresrechnung und der Alterskonten prüfen.
2. Sie muss ebenso jährlich die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Beitragserhebung und die Ausrichtung der Leistungen sowie die Rechtmässigkeit der Vermögensanlage prüfen.

Art. 16 Anerkannter Experte

1. Der vom Stiftungsrat jeweils für die Dauer einer Stiftungsrats-Amtsperiode neu zu ernennende, anerkannte Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch:
 - a. ob die SHP Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b. ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
 - c. ob die von der SHP getroffenen Sicherheitsmassnahmen ausreichend sind.
2. Bei Unterdeckung schlägt der Pensionskassen-Experte dem Stiftungsrat Sanierungsmassnahmen vor, welche geeignet sind, das finanzielle Gleichgewicht der SHP in einer angemessenen Frist wiederherzustellen.

Haftung, Schweigepflicht

Art. 17 Verantwortlichkeit

1. Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der SHP beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
2. Die in Absatz 1 erwähnten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die SHP oder den Arbeitgeber oder die Versicherten betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit bei der SHP bestehen.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Publikationsorgan

Publikationsorgan der SHP ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 19 Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat kann das Organisationsreglement jederzeit ändern.

Art. 20 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschluss des Stiftungsrates vom 29. November 2023 per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Organisationsreglemente.

Pensionskasse SHP

Stiftungsrat